

## ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG FÜR DEN ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG AUGSBURG

vom 15.12.2003 (RABl. vom 14.01.2004, S. 2)

Änderungs- satzung vom	Amtsblatt Regierung von Schwaben vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
16.07.2009	01.12.2009, S. 174	§ 1	02.12.2009

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 962, 965), sowie Art. 20 a und Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2003 (GVBl. S. 416) folgende Satzung:

### § 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt. Für den Fall einer außerordentlichen Einladung der Stellvertreter/innen gilt die Entschädigungsregelung, wie sie bei den übrigen Mitgliedern der Verbandsversammlung anzuwenden ist, entsprechend.

### § 2 Auslagenersatz

Die/der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

### § 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 50,- Euro festgelegt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als 5 Stunden dauert.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Selbständig tätige Verbandsräte erhalten auf Antrag für die durch ihre Teilnahme an Verbandsversammlungen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufschlagsentschädigung. Diese beträgt 10,- Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer, jedoch für höchstens fünf Stunden pro Tag.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 und 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

### § 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 150,- Euro.
- (2) Sein/Ihre Stellvertreter/in erhält für die Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100,- Euro.

**§ 5**  
**Entschädigung der Beiräte gem. § 5 Abs. 2, § 7 der Verbandssatzung**

Die durch die Versammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg bestellten Beiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Beirats eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird pauschal auf 50,- Euro festgelegt und deckt neben den Fahrkosten auch die Kosten für Telefon/Porto/Fax, die Benutzung des eigenen PC bzw. Schreibmaterial sowie die ggf. anfallenden Kosten für Fachliteratur. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

**§ 6**  
**Entschädigung des/der Geschäftsleiterin**

Der/Die Geschäftsleiter/in ist hauptamtlich beschäftigt.

**§ 7**  
**Auszahlung der Entschädigungen**

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus bezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.